

Zuschüsse für Sprachkurse



Abteilung Bildungsförderung

Amt für Hochschulförderung

www.provinz.bz.it/zuschuss-sprachkurs

hochschulfoerderung@provinz.bz.it

WER IST ANSPRUCHBERECHTIGT?

Bürger und Bürgerinnen, die einen Kurs zum Erlernen der Zweitsprache oder einer Fremdsprache **außerhalb Südtirols** besuchen oder Schüler und Schülerinnen, die während des Schuljahres 2025/26 eine Schule im Rahmen eines Sprachförderprogrammes außerhalb Südtirols besuchen:

- EU-Bürger/innen,
- Nicht-EU-Bürger/innen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung oder
- Nicht EU-Bürger/innen denen gemäß Richtlinie 2011/95/EU der Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Die Antragsteller/innen müssen den Wohnsitz vom Zeitpunkt der Gesuchstellung oder Besuch des Kurses bis zum Einreichetermin 31. August 2026 in einer Gemeinde Südtirols haben.

Achtung: Nicht-EU-Bürger/innen müssen dem Amt für Hochschulförderung innerhalb des jeweiligen Einreichetermins persönlich:

- die Aufenthaltsberechtigung für Italien im Original vorweisen oder
- die vom italienischen Innenministerium oder vom Kommissariat der Vereinten Nationen ausgestellte offizielle Bestätigung der Zuerkennung des besonderen Status abgeben.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN ZUSCHUSS?

Um einen **Zuschuss** ansuchen kann wer bei Kursbeginn:

- von **Fremdsprachkursen** die Mittelschule abgeschlossen hat;
- von **Zweitsprachkursen** die Volksschule abgeschlossen hat.

WANN MUSS DER KURS BEGINNEN?

- Um einen Zuschuss kann angesucht werden, wenn der Kurs im Zeitraum vom **30. August 2025 bis 31. August 2026** beginnt.

WO DÜRFEN DIE KURSE STATTFINDEN?

Außerhalb Südtirols und zwar in Staaten oder Gebieten, in denen die Unterrichtssprache der Kurse Amtssprache und Umgangssprache der Bevölkerung ist.

Achtung: Fremdsprachkurse dürfen **nicht** im Herkunftsland oder im ursprünglichen Herkunftsland der Bezugspersonen oder in einem Land, dessen Staatsbürgerschaft der/die Antragsteller/in besitzt, stattfinden.

GIBT ES EINE MINDESTDAUER DER KURSE?

- Kurse zum Erlernen der **zweiten Sprache** müssen eine Mindestdauer von zwei Wochen (10 Kurstage) haben und 45 Kursstunden/Lektionen umfassen. Bei länger dauernden Kursen darf das wöchentliche Mindestpensum 20 Kursstunden/Lektionen nicht unterschreiten.
- Kurse zum Erlernen einer **Fremdsprache** müssen eine Mindestdauer von drei Wochen (19 aufeinanderfolgenden Kalendertagen) haben und mindestens 20 Kursstunden/Lektionen pro Woche umfassen.
- **Intensivsprachwochen**, die von den zuständigen Schulorganen organisiert und durchgeführt werden, müssen eine Mindestdauer von sieben Kalendertagen, davon mindestens fünf effektive Unterrichtstage, haben und mindestens 25 Wochenstunden/Unterrichtsstunden/Lektionen umfassen. Als Intensivsprachwochen laut diesem Absatz gelten Kurse, an denen mindestens 15 Schüler und Schülerinnen derselben Schule teilnehmen.

WAS ZÄHLT ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE?

- Als Grundlage zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers/der Antragstellerin zählt der "**Faktor wirtschaftliche Lage**" (**FWL**), welcher aufgrund der **EEVE (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung)** der Mitglieder seiner/ihrer Familiengemeinschaft berechnet wird. Als Grundlage für die Berechnung des Faktors der wirtschaftlichen Lage muss während des gesamten Antragszeitraumes das Bezugsjahr 2024 verwendet werden.

WO KÖNNEN DIE EEVE UND DER FWL GEMACHT WERDEN?

- Die EEVE und der FWL können bei den zuständigen **Patronaten und Steuerbeistandszentren (CAAF)** in Südtirol kostenlos erstellt werden. Eine Liste der Patronate und Steuerbeistandszentren (CAAF) finden Sie auf der Homepage unter dem Menüpunkt „Formulare und Anlagen“.

WANN KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

- **Antragszeitraum: vom 15. Jänner 2026 bis 31. August 2026**

WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

- **E-Mail:** die Gesuche müssen aus einer einzigen PDF-Datei bestehen und an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: **hochschulfoerderung@provinz.bz.it** oder **PEC hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it**.
- **persönlich:** die Gesuche können im **Amt für Hochschulförderung, Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen** abgegeben werden.

Achtung: Für die obgenannten Übermittlungsarten gilt das Datum, an dem der Antrag im Amt eingeht.

WELCHE DOKUMENTE MÜSSEN DEM ANTRAG BEIGELGT WERDEN?

- **Kursbestätigung:** aus der Bestätigung der besuchten Einrichtung müssen der erfolgte Kursbesuch, die Kursdauer, die Unterrichtssprache und die Anzahl der Kursstunden/Lektionen pro Woche hervorgehen.
- **Fotokopie Personalausweis:** Dem Antrag ist eine Fotokopie des Personalausweises des Antragstellers/der Antragstellerin und, sofern dieser/diese minderjährig ist, auch des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin beizulegen.

WIE WERDEN DIE ANTRAGSTELLER ÜBER DAS ERGEBNIS INFORMIERT?

- Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post.

WANN WIRD DER ZUSCHUSS AUSBEZAHLT?

- Die **Auszahlung** erfolgt ca. **innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf** des Termins bzw. des Zwischentermins.

BEI FRAGEN: AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

→ Direkt an das **Amt für Hochschulförderung**, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen, vorzugsweise per Mail:
hochschulfoerderung@provinz.bz.it oder hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it.

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

→ Auf der Homepage: www.provinz.bz.it/zuschuss-sprachkurs.

→ **Amt für Hochschulförderung**

Andreas-Hofer-Str. 18 – 39100 Bozen

→ Kontaktperson:

Sonia Dubois

Telefon 0471 412942